



LANDRATSAMT AICHACH-FRIEDBERG

Landratsamt Aichach-Friedberg | Münchener Straße 9 | 86551 Aichach

Vorab per E-Mail (beteiligungen@stadt-land-fritz.de)

Stadt-Land-Fritz
Landschaftsarchitekten Stadtplaner
Bauernbräustraße 36
86316 Friedberg

Bauleitplanung

Aktenzeichen: 6102-1/2

Ansprechpartner: Steffen Steiner/HP

Zimmer: 218

Telefon: 08251 92-325

Telefax: 08251 92-375

E-Mail: steffen.steiner@lra-aic-fdb.de

Website: www.lra-aic-fdb.de

Aichach, 05.12.2022

**Vollzug des Baugesetzbuchs (BauGB);
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Sondergebiet Agri-Photovoltaikanlage östlich
der Schmiechach“ der Gemeinde Merching;
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 4 Abs. 1 BauGB**

Anlagen: 1 Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 28.11.2022
1 Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde vom 14.11.2022

Sehr geehrte Frau Hubel,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 27.10.2022 beteiligten Sie uns im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes der Gemeinde Merching.

Hierzu haben wir im Landratsamt Aichach-Friedberg die Fachstellen Immissionsschutz, Bodenschutzrecht, Staatliches Abfallrecht, Wasserrecht, Untere Naturschutzbehörde, Bauordnung, Untere Denkmalschutzbehörde sowie den Kreisbaumeister beteiligt.

In der Anlage übersenden wir Ihnen die Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Denkmalschutzbehörde mit der Bitte um Beachtung. Die anderen Fachstellen haben keine Einwände vorgebracht.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht weisen wir auf Folgendes hin:

Planzeichnung mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan:

Der Vollständigkeit halber wird empfohlen, in die Legende die GRZ und die Höhe der PV-Anlagen mit aufzunehmen.

Textteil:

Die Präambel ist bezüglich des BauGB und der BayBO nicht auf aktuellem Stand.

Das BauGB wurde zuletzt durch Art. 11 G vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726, 1738) geändert.
Die BayBO wurde zuletzt durch Gesetzes vom 8. November 2022 (GVBl. S. 650) geändert.



Darüber hinaus werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

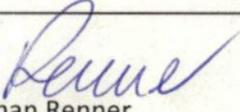
Mit freundlichen Grüßen

Franz Zierer
Oberregierungsrat

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	Gemeinde Merching
	<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
	<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan für das Gebiet BPL Nr. 39 „Agri-Photovoltaikanlage östlich der Schmiechach“
	<input type="checkbox"/> Mit Grünordnungsplan
	<input type="checkbox"/> Dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs
	<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhabens- und Erschließungsplan
	<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung
	<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme: 01.12.2022 (§ 4 Abs. 2 BauGB)
	<input type="checkbox"/> Frist 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)
2.	Träger öffentlicher Belange
	Landratsamt Aichach-Friedberg -Untere Naturschutzbehörde- Münchener Str. 9 86551 Aichach
2.1	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes
2.4	<input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- und Wasserschutzgebietsverordnungen) Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich wurde aus naturschutzfachlichen Gründen und auf Basis des Rundschreibens „Bau und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 abgelehnt (siehe Stellungnahme des Kollegen A. Ufer vom 28.11.2022). In der Folge wird der B-Plan ebenfalls abgelehnt.
2.5	<input type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
	<div style="width: 45%;">Aichach, 28. November 2022 <small>Ort, Datum</small></div> <div style="width: 45%; text-align: center;"> Jonathan Renner <small>Unterschrift</small></div>

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. Gemeinde Merching

Flächennutzungsplanänderung

mit Landschaftsplan

Bebauungsplan Nr. 39 „Sondergebiet Agri-Photovoltaikanlage östlich der Schmiechach“

mit Grünordnungsplan

Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan

Planfeststellungsverfahren

Frist für die Stellungnahme 25.11.2022 (§ 4 Abs. 1 BauGB)

2. Träger öffentlicher Belange des Landratsamtes Aichach-Friedberg

Öffentlicher Belang
Denkmalpflege

Name des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel.Nr.)
Landratsamt Aichach-Friedberg
SG 41 – Untere Denkmalschutzbehörde
Münchener Straße 9
86551 Aichach
Tel. 08251/92-325

2.1 Keine Äußerung/ Keine Bedenken

2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- und Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Westlich der geplanten PV-Anlage befindet sich das Bodendenkmal D-7-7731-0043 (Straße der römischen Kaiserzeit). Im Süden befindet sich das Bodendenkmal D-7-7731-0019 (Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung).

Es ist daher das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege zu beteiligen.

Rechtsgrundlagen

Art. 6 und 7 BayDSchG, Art. 12 BayDSchG.

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Aichach, 14.11.2022


Steffen Steiner, Regierungsamtsrat

Auszug aus der Niederschrift der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Merching vom 25.05.2023

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 39 „Sondergebiet Agri-Photovoltaikanlage östlich der Schmiechach“

Landratsamt Aichach-Friedberg, Untere Naturschutzbehörde

Abwägung

Siehe Abwägung zum Flächennutzungsplan.

Mit der vorgenannten Abwägung der einzelnen Einwendungen und den daraus resultierenden Änderungen des Vorentwurfs kann davon ausgegangen werden, dass einer Weiterführung der Planung nichts im Wege steht.

Beschluss:

Der Geltungsbereich wird entsprechend den Abwägungsvorschlägen angepasst und die Änderungen in die Festsetzungen und die Begründung, sowie die Abwägungspunkte in den Umweltbericht mit aufgenommen.